

Was bedeutet Sicherheitsleistung hinterlegen?

Sie überweisen die Sicherheitsleistung auf das Konto der Kreiskasse. Dort bleibt es in Verwahrung, bis die Sicherheitsleistung wieder aufgehoben wird. Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Kreiskasse bei der Sparkasse Schwarzwald-Baar, BIC SOLADES1VSS, IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15 unter Angabe des Verwendungszwecks „Sicherheitsleistung + Name des Verpflichtenden“.

Die Abgabe der Verpflichtungserklärung kann erst erfolgen, wenn die Kautionsleistung auf dem Konto der Kreiskasse gebucht ist, kann also 2 – 3 Arbeitstage in Anspruch nehmen. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin beim Info Point.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist abhängig von der Zahl der Besucher. Sie beträgt 2.500,00 € pro erwachsenen Besucher und 1.250,00 € pro Kind. Alles unter der Voraussetzung, dass während dem Aufenthalt in Deutschland für die Unterkunft gesorgt wird.

Wann wird die Sicherheitsleistung wieder ausgezahlt?

Sie müssen uns darüber informieren, wann Ihr Besucher in Deutschland eingereist ist. Wir stellen ihrem Besucher dann eine Grenzübertrittsbescheinigung aus. Wenn Ihr Besuch Deutschland mit dem Flugzeug verlässt, muss diese Grenzübertrittsbescheinigung bei der Passkontrolle am Flughafen abgegeben werden. Bei sonstigen Ausreisen kann er im Heimatland bei einer Polizeidienststelle die Ausreise bestätigen lassen und die Grenzübertrittsbescheinigung zurücksenden. Sobald die Grenzübertrittsbescheinigung wieder bei uns ist, erfolgt die Freigabe und Rücküberweisung auf Ihr Konto.

Ist mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Einreise auch sicher?

Nein! In der Verpflichtungserklärung wird nur Ihre Bonität bescheinigt und Ihre Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung beglaubigt. Eine Entscheidung über den Besuch selbst ist damit nicht verbunden. Daher müssen Sie Ihrem Besucher die fertige Originalurkunde zusenden und dieser muss damit bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimatland ein Touristenvisum beantragen. Ob er dieses erhält, liegt ganz alleine im Entscheidungsbereich der Botschaft oder des Konsulats. Die Ausländerbehörde hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

Wenn Sie eine Sicherheitsleistung hinterlegt haben und die Botschaft oder das Konsulat lehnt das Einreisevisum ab, müssen Sie uns dies entsprechend mitteilen.

Was kostet die Verpflichtungserklärung?

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 Euro. Diese Gebühr ist auch bei Rücknahme des Antrages oder wenn der Besucher nicht kommt zu bezahlen.

Wo bekomme ich den notwendigen Vordruck und muss ich persönlich zum Landratsamt kommen?

Den Vordruck finden Sie auf unserer Homepage www.schwarzwald-baar-kreis.de. Sie können den Vordruck aber auch telefonisch oder per Mail bei uns anfordern oder direkt abholen.

Die Unterlagen können Sie uns per Post zukommen lassen. Da wir auf der Verpflichtungserklärung jedoch Ihre Unterschrift beglaubigen müssen ist Ihre persönliche Vorsprache mit Ausweis zwingend notwendig.

Hierfür ist in jedem Fall eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Für weitere Fragen, Informationen und Terminvereinbarungen steht Ihnen gerne

Frau Liuzzi

Zimmer 289, Telefon 07721/913-7281

Email: e.liuzzi@lraskb.de

zur Verfügung. Unsere Öffnungszeiten sind:

Montag – Donnerstag 8.00 Uhr – 11.30 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr – 17.30 Uhr



LANDRATSAMT

**Ordnungsamt
Ausländer- und
Staatsangehörigkeitsbehörde**
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen



Einladung aus dem Ausland

(Touristenvisum)

Sie möchten Bekannte aus dem Ausland einladen und haben dazu Fragen?

Hier finden Sie vielleicht die ersten Antworten.

Falls nicht, helfen wir Ihnen weiter!



Was muss mein Besucher beachten?

Wichtig ist zunächst einmal, welche Staatsangehörigkeit der Besucher hat. Je nach Herkunftsstaat des Ausländers ist bei einem Touristenaufenthalt bis zu drei Monaten ein Einreisevisum erforderlich.

Für welche Länder benötigt man dann ein Einreisevisum?

Staatsangehörige der folgenden Staaten bedürfen für Aufenthalte bis zu drei Monaten kein Visum, wenn sie einen gültigen Nationalpass besitzen und keine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben:

Albanien	Frankreich	Malta	Schweiz
Andorra	Georgien	Mauritius	Serbien
Antigua und Barbuda	Griechenland	Mazedonien	Seychellen
Argentinien	Guatemala	Mexiko	Singapur
Australien	Honduras	Moldawien	Slowakische Republik
Bahamas	Irland	Monaco	Slowenien
Barbados	Island	Montenegro	Spanien
Belgien	Israel	Neuseeland	St. Kitts und Nevis
Bosnien-Herzegowina	Italien	Nicaragua	Taiwan
Brasilien	Japan	Niederlande	Tschechische Republik
Brunei	Kanada	Norwegen	Ukraine
Bulgarien	Korea (Republik Korea)	Österreich	Ungarn
Chile	Kroatien	Panama	Uruguay
Costa Rica	Lettland	Paraguay	Vatikan Stadt
Dänemark	Liechtenstein	Peru	Venezuela
El Salvador	Litauen	Polen	Vereinigte Staaten von Amerika
Estland	Luxemburg	Portugal	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Finnland	Macau	Rumänien	Zypern
	Malaysia	San Marino	
		Schweden	

Staatsangehörige aller anderen Staaten benötigen für einen Besuchsaufenthalt ein Visum.

Mein Besucher kommt aus einem Staat, wo er ein Einreisevisum braucht. Woher bekommt er nun dieses Einreisevisum?

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums regelmäßig die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach amtlichem Vordruck, sofern der Besucher die Sicherung seines Lebensunterhalts einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Besuchsaufenthaltes sowie ausreichende Mittel für die Rückreise dort nicht nachweisen kann.

Und wo gibt es nun die Verpflichtungserklärung?

Wenn Sie im Schwarzwald-Baar-Kreis außer in den großen Kreisstädten Villingen-Schwenningen und Donaueschingen wohnen können Sie diese Verpflichtungserklärung bis zu sechs Monaten vor der beabsichtigten Einreise Ihres Gastes bei uns abgeben. Für die Abgabe der Verpflichtungserklärung benötigen Sie einen Termin beim Info Point. Bitte vereinbaren Sie diesen telefonisch oder per E-Mail.



Was soll mit der Verpflichtungserklärung bezweckt werden?

Durch diese Verpflichtungserklärung haftet der Gastgeber für alle Aufwendungen, die der öffentlichen Hand durch den Besucher entstehen. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein. Diese umfassen insbesondere:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt,
- die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung (wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthaltes),
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG.

Die Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts. Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit durch uns überprüft.

Welche Unterlagen muss ich für diese Bonitätsprüfung vorlegen?

Grundsätzlich benötigen wir immer die Angaben des Besuchers. Dafür steht ein Vordruck „Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz“ zur Verfügung. Außerdem müssen Sie Ihren Ausweis mitbringen, damit wir Ihre Unterschrift beglaubigen können.

Bei **Arbeitnehmern** benötigen wir eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, aus der das monatliche Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung ersichtlich sind. Aktuelle Lohnabrechnungen reichen nicht aus, da wir daraus nicht erkennen können, ob das Arbeitsverhältnis befristet ist.

Bei **Selbständigen** die Gewerbeanmeldung und eine „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen Finanzamtes. Falls Sie keine Bescheinigung vom Finanzamt erhalten eine aktuelle Gewinn- und Verlustbescheinigung eines Steuerberaters.

Bei **Rentner** den aktuellen Rentenbescheid.

Wie hoch muss mein Einkommen sein?

Bei **Arbeitnehmern und Rentnern** wird die Pfändungsgrenze gem. § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen. Zunächst ist entscheidend, wieviel Personen im Haushalt des Einladers wohnen. Hieraus errechnet sich der Sockelbetrag des pfändbaren Einkommens (Spalte 2). Zu diesem Sockelbetrag wird nun der maßgebliche Regelbedarf nach SGB II des/der Gastes/Gäste hinzugerechnet. Das so ermittelte pfändbare Einkommen muss der Gastgeber nachweisen. Einzelne Beispiele für das notwendige Nettoeinkommen können Sie aus der folgenden Tabelle entnehmen:



Unterhaltspflicht für	Pfändungsgrenze ohne Besucher	Notwendiges Nettoeinkommen bei ...eingeladene Personen (Besucher)				
		1 Erwachsener	2 Erwachsene	1 Kind	1 Erwachsener und 1 Kind	2 Erwachsene und 1 Kind
Alleinstehend	1.339,00 €	1.841,00 €	2.241,00 €	1.753,00 €	2.261,00 €	2.661,00 €
1 Person	1.850,00 €	2.352,00 €	2.752,00 €	2.270,00 €	2.772,00 €	3.172,00 €
2 Personen	2.120,00 €	2.622,00 €	3.022,00 €	2.540,00 €	3.042,00 €	3.442,00 €
3 Personen	2.400,00 €	2.902,00 €	3.302,00 €	2820,00 €	3.322,00 €	3.722,00 €
4 Personen	2.680,00 €	3.182,00 €	3.582,00 €	3.100,00 €	3.602,00 €	4.002,00 €
5 Personen	2.960,00 €	3.462,00 €	3.862,00 €	3.380,00 €	3.882,00 €	4.282,00 €

Sollten Sie weitere erwachsene Person oder minderjährige Kinder einladen wollen errechnen wir Ihnen das notwendige Nettoeinkommen.

Die Hinzurechnung des Einkommens eines Dritten ist nicht möglich. Ausnahme jedoch bei Ehepaaren: Hier genügt es, wenn ein Ehegatte vorspricht und zusätzlich die Arbeitgeberbescheinigung und ein Ausweisdokument des anderen Ehegatten mitbringt. Der Ehegatte muss ebenfalls die "Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung" unterschreiben. Der vorsprechende Ehegatte sollte jedoch über das höhere Einkommen verfügen.

Wenn bei Arbeitnehmern oder Rentnern – ggf. zusammen mit dem Ehegatten - kein ausreichendes pfändbares Einkommen vorhanden ist, aber mit weiteren Einkommen kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII besteht, kann durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

Ich bin aber kein Arbeitnehmer oder Rentner. Und nun?

Wenn sich bei **Selbständigen** aus der „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes keine Bedenken ergeben kann durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

Wird der Lebensunterhalt (nur) aus Vermögen oder Mieteinnahmen bestritten und werden somit auch keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen sind entsprechender Nachweise (z.B. Kontoauszüge oder Mietverträge) vorzulegen. Auch hier ist dann aber zusätzlich die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zur Glaubhaftmachung eines ausreichenden Einkommens notwendig.

Nachgewiesene Studenten (aktuelle Immatrikulationsbescheinigung) können ebenfalls durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft machen.

SGB II- oder SGB XII- Empfänger können wegen dem fehlenden Einkommen keine Verpflichtungserklärung abgeben. Dies gilt auch, wenn nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden.